

**Gemeindeverwalter**

Kirchplatz 3  
4132 MuttENZ 1, Postfach 332  
Telefon 061 466 62 62  
Fax 061 466 62 88

Unsere Ref. Urs Girod / th  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch  
Datum 11. September 2008

- Alle Stimmberechtigten der Gemeinde MuttENZ  
(via Publikation auf Website Gemeinde MuttENZ)
- Alle MuttENZer Ortsparteien und interessierte Organisationen  
(gemäss separatem Verteiler)

**Einladung zur Anhörung gemäss § 2a Absätze 2 und 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) der Gemeinde MuttENZ vom 23. November 1999 (Nr. 10.001):  
Teilrevision des VOR betreffend Überweisung von Lachmatt-Verträgen an die Gemeindeversammlung**

**(Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Werner Zumbunn vom 21. März 2006)**

Sehr geehrte stimmberechtigte Damen und Herren  
Sehr geehrte Damen und Herren der Ortsparteipräsidien und interessierten Organisationen

Gemäss § 2a des VOR lassen wir Ihnen heute die Einladung mit Unterlagen für die Anhörung zu dem in den Betreffzeilen genannten Sachverhalt zukommen. Gemäss VOR und bisheriger Praxis werden die MuttENZer Ortsparteien und interessierten Organisationen schriftlich mit den Unterlagen bedient. Gleichzeitig werden den Parteien und interessierten Organisationen die Unterlagen per Email bzw. auf dem Postweg übermittelt. Den Einwohnerinnen und Einwohnern steht zur Kenntnisnahme die Website der Gemeinde zur Verfügung; auch sie sind eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend ist der Sachverhalt erläutert und ebenfalls ist diesem Schreiben die vom Gemeinderat beantragte Änderung des VOR sowie (orientierungshalber) der in diesem Zusammenhang relevante Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme zu einem neuen § 1a Befugnisse der Gemeindeversammlung bis **Montag, 20. Oktober 2008** schriftlich oder per Email dem Gemeinderat zugesandt resp. übermittelt sein muss. **Stellungnahmen, die nach diesem Termin eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Übermittlung per Email bitte an: tina.huber@muttENZ.bl.ch

Wir bitten Sie um Verständnis für das von uns gewählte Zeitfenster. Massgeblich dafür ist das Datum des Kantonsgerichtsurteils (16.7.2008) sowie die damit festgelegte Frist von einem halben Jahr, in welcher der Antrag von Werner Zumbunn der Gemeindeversammlung zu überweisen ist. Da die Gemeindeversammlung vom kommenden Oktober ausfällt, wird die Gemeindekommission die Dezember-Gemeindeversammlung 2008 an ihrer Sitzung vom 30.10.2008 vorbereiten; an dieser Sitzung werden auch die Stellungnahmen dieser Anhörung bekannt gegeben und danach in das Überweisungsschreiben resp. in die Einladung für die genannte Gemeindeversammlung übernommen.

Mit dem besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und mit Interesse Ihrer Stellungnahme entgegensehend grüssen wir Sie freundlich.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

**Beilagen** *(Diese werden sämtlichen im Verteiler aufgeführten Personen zugestellt)*

Unterlagen zur Durchführung der Anhörung gemäss § 2a VOR

Änderungsvorlage z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008  
(Traktandum 6)

Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt

**Verteiler**

Frau Rita Bachmann, Präsidium CVP, Moosjurtenstrasse 26, 4132 MuttENZ

Frau Marianne Burkhardt,  
Präsidium Die Grünen, St. Arbogast-Strasse 31, 4132 MuttENZ

Herr Jakob von Känel, Präsidium EVP, Pappelweg 12, 4132 MuttENZ

Herr Jürg Bolliger, Präsidium FDP, Gempengasse 41, 4132 MuttENZ

Herr Markus Brunner, Präsidium SVP, Obrechtstrasse 2a, 4132 MuttENZ

Frau Susanne Leutenegger Oberholzer,  
Präsidium SP, Dürrbergstrasse 8, 4132 MuttENZ

Frau Sandra Honegger, Präsidium um, Käppeliweg 15, 4132 MuttENZ

Herr Dominik Straumann, In den WegscheidEN 7. 4132 MuttENZ

Herr Bruno Waldmeier, Heissgländstrasse 17, 4132 MuttENZ

Herr Kurt Meyer, Arbeiterschützenbund, Ausserfeldstrasse 404, 4128 Erschwil

Herr Georges Buchmüller, Freischützen, Baselstrasse 115, 4132 MuttENZ

Herr Oscar Gschwind, Pistolenschützen MuttENZ, Oberacker 57, 4436 Liedertswil

Herr René Jost, Sportschützen, Rothbergstrasse 20A, 4132 MuttENZ

Herr Dieter Rist, IG Schalldämpfer, Johann Brüderlin-Strasse 6, 4132 MuttENZ

Webmaster, Ch. Erne **(zwecks Übernahme in unsere Website)**

alle GR

Gemeindeverwalter U. Girod

Sekretariat GR/GV, T. Huber

Ablage Nr. 28.0

## **Unterlagen zur Durchführung der Anhörung gemäss § 2a VOR**

**Sachverhalt: Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Teilrevision betreffend Überweisung von Lachmatt-Verträgen an die Gemeindeversammlung (Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Werner Zumbrunn vom 21. März 2006)**  
*Gemeindeversammlung vom 9.12.2008 Traktandum 6*

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21.3.2006 reichte Werner Zumbrunn mit zwei anderen Stimmberechtigten einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein:

*"Der Gemeinderat sei zu verpflichten, die Vereinbarung zwischen der Einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen, falls Änderungen oder Anpassungen notwendig sind. Des weiteren sei der Gemeinderat zu verpflichten, zukünftig alle Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen".*

Am 21.5.2006 zogen die Antragsteller schriftlich den ersten Satz zurück. An der darauf folgenden Gemeindeversammlung vom 20.6.2006 war der restliche Antrag (zweiter Satz) nicht zur Behandlung traktandiert, da der Gemeinderat das in Aussicht stehende Urteil des Kantonsgerichts betreffend einer anderen Beschwerde von Werner Zumbrunn abwarten wollte. Folgerichtig wurde über den Antrag von Werner Zumbrunn formell kein Beschluss gefasst. Dieser beschwerte sich am 27.6.2006 schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und beklagte eine Rechtsverzögerung durch den Gemeinderat. Am 23.8.2006 fällte das Kantonsgericht Basel-Landschaft das Urteil. Entschieden wurde, dass der Gemeinderat verpflichtet sei, den Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt (Gesellschaftsvertrag) der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der von Werner Zumbrunn und Mitbeteiligten am 21.3.2006 eingereichte Antrag wurde daraufhin für die Gemeindeversammlung vom 16.10.2006 traktandiert. Damit zusammenhängend vertrat der Gemeinderat die Auffassung, dass der Antrag von Werner Zumbrunn erfüllt sei, wenn die Vertragswerke der Gemeindeversammlung vom 12.12.2006 überwiesen werden. Demgegenüber führte Werner Zumbrunn aus, dass der Gemeinderat zu seinem Antrag keine Vorlage ausgearbeitet habe und er davon ausgehe, dass somit die Gemeindeversammlung vom 16.10.2006 über die Erheblichkeit des Antrages zu befinden habe. Mit 135 zu 75 Stimmen entschied sich dann die Oktober-Gemeindeversammlung für Annahme des Antrages.

Wie bereits erwähnt, wurden die Lachmattverträge (der Gesellschaftsvertrag und die Vereinbarung mit Basel-Stadt) dann der Gemeindeversammlung vom 12.12.2006 überwiesen und von dieser mit Änderungen genehmigt. Aufgrund der gemeinderätlichen Beurteilung, dass dadurch der Antrag von Werner Zumbrunn vom 21.3.2006 erfüllt sei, war dieser erneut nicht traktandiert und deshalb wurde darüber formell wiederum kein Beschluss gefasst. Nach der Oktober- und der Dezember-Gemeindeversammlung 2006 ergänzte Werner Zumbrunn mit Eingaben seine Beschwerde an den Regierungsrat; er beklagte weiterhin das Vorliegen einer Rechtsverzögerung. Im Februar 2007 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab. Im Juni 2007 hob das Kantonsgericht den Entscheid des Regierungsrates betreffend Parteientschädigung auf und wies die Beschwerde im Übrigen ebenfalls ab. Daraufhin reichte Werner Zumbrunn - u.a. wegen Rechtsverzögerung - beim Bundesgericht seine Beschwerde ein. Am 18.2.2008 hiess das Bundesgericht die Beschwerde von Werner Zumbrunn gut, hob das Urteil des Kantonsgerichts auf und wies dieses an, die Angelegenheit neu zu beurteilen.

Mit Entscheid vom 16.7.2008 wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft die Einwohnergemeinde Muttenz an, innerhalb eines halben Jahres nach Eröffnung des schriftlichen Urteils der Gemeindeversammlung eine Vorlage betreffend dem vom Beschwerdeführer (Werner Zumbrunn) am 21.3.2006 eingereichten Antrag zu unterbreiten. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass der Antrag von Werner Zumbrunn an der Gemeindeversammlung vom

16.10.2006 nicht behandelt noch angenommen werden konnte, da ohne ausgearbeiteten Vorlage ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz lediglich für erheblich erklärt werden könne.

## **Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements Nr. 10.001 (VOR)**

Der von Werner Zumbrunn eingereichte Antrag:

*"Des weiteren sei der Gemeinderat zu verpflichten, zukünftig alle Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen",*

macht eine Anpassung des VOR notwendig. § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 regelt abschliessend die Befugnisse der Gemeindeversammlung. Sollen nun - wie es der Antrag will - die Rechte der Gemeindeversammlung ausgeweitet werden, ist gemäss § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zu verfahren. Dieser sieht vor, dass durch Gemeindereglement der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden können, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen. Das dafür in Frage kommende Gemeindereglement ist das VOR der Einwohnergemeinde Muttenz vom 23.11.1999. Demzufolge wäre dieses unter Abschnitt B Gemeindeversammlung wie folgt zu ändern:

### **B Gemeindeversammlung <sup>1)</sup>**

#### **§ 1a Befugnisse der Gemeindeversammlung**

Zusätzlich zu den in § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes abschliessend festgelegten Befugnissen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung aller Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen und von der Einwohnergemeinde Muttenz allein oder mit anderen Gemeinden zusammen abgeschlossen werden. Ausgenommen sind diejenigen Verträge, die der Leitungsausschuss (als handelndes Organ der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt) mit Dritten im Rahmen der operativen Tätigkeit abschliesst sowie die Arbeitsverträge mit Angestellten.

### **Fazit**

Damit ist der Gesellschaftsvertrag mit Ziffer 8 (zweiter Absatz), Buchstaben a, b und c sowie mit Ziffer 12 ("Nutzungsrecht von Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Schiessvereine") mit dem VOR kompatibel. Und gleichzeitig kann damit eine Festlegung beschlossen werden, die der Forderung von Werner Zumbrunn entspricht:

*"... zukünftig **alle** Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen".*

Folgerichtig sind von der Überweisung an die Gemeindeversammlung lediglich jene Verträge ausgenommen, welche im Rahmen der operativen Tätigkeit (des Leitungsausschusses) abgeschlossen werden, Arbeitsverträge mit Angestellten betreffen und wenn die Bestimmungen von Ziffer 12 betreffend der "Nutzungsrechte von Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Schiessvereine" eingehalten werden.

**Beilage "Revidierter Text" befindet sich auf nächster Seite**

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Muttenz vom 23. November 1999 betreffend Überweisung von Lachmatt-Verträgen an die Gemeindeversammlung zu genehmigen und mit einem neuen § 1a zu ergänzen.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der bis zum 20. Oktober 2008 dauernden Anhörung sind Sie eingeladen, z. Hd. des Gemeinderates zur vorgesehenen Teilrevision des VOR - neuer § 1a Befugnisse der Gemeindeversammlung, Stellung zu nehmen.

**Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des VOR:**

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

Änderungen vom 9. Dezember 2008

---

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst:

**I.**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999 wird wie folgt geändert:

### **B Gemeindeversammlung**

#### **§ 1a BEFUGNISSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Zusätzlich zu den in § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes abschliessend festgelegten Befugnissen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung aller Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen und von der Einwohnergemeinde Muttenz allein oder mit anderen Gemeinden zusammen abgeschlossen werden. Ausgenommen sind diejenigen Verträge, die der Leitungsausschuss (als handelndes Organ der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt) mit Dritten im Rahmen der operativen Tätigkeit abschliesst sowie die Arbeitsverträge mit Angestellten.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

5) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2008, in Kraft ab 1.1.2009. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am .....*